

Allgemeine Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der System-Automation Zimmer GmbH



Montagebedingungen



Allgemeine Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der System-Automation Zimmer GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgend geregelten allgemeinen Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden betreffend unsere Lieferungen und Leistungen und zwar auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Diese allgemeinen Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen finden nur auf Verträge mit Unternehmern Anwendung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend. Die Ware betreffende Abbildungen, Prospekte, Verzeichnisse etc. und die dort aufgeführten Daten über Farbe, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Entsprechende Änderungen der von uns angebotenen Waren bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden muss mit einer detaillierten Beschreibung der Ware in jeder Hinsicht (z.B. hinsichtlich der Fertigungsbasis und der technischen Basis) einschließlich sämtlicher Abnahmekriterien (z. B. Art und Ausmaß der Kontrollen, Inspektionen, Musterungen und Prüfungen) versehen sein. Diese Beschreibung ist als schriftliches Dokument vorzulegen.
- (3) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir durch schriftliche Bestätigung des Auftrages oder durch Lieferung der bestellten Produkte annehmen. Mit der Bestellung erklärt der Kunde uns gegenüber verbindlich, unsere Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen und diese allgemeinen Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuerkennen.

3 Angebots- und Vertragsunterlagen, Urheber- und Schutzrechte

- (1) An allen von uns erstellten Angebots- und Vertragsunterlagen wie beispielsweise Skizzen, Zeichnungen und sonstige Ausführungsunterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben. Eine Nutzung dieser Unterlagen ist dem Kunden ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung bzw. -abwicklung gestattet, es sei denn, es wurde im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- (2) Stellt uns der Kunde Zeichnungen o. ä. zum Zwecke unserer Leistungserbringung zur Verfügung oder nimmt der Kunde anderweitig Einfluss auf das von uns herzustellende bzw. zu bearbeitende Produkt, versichert der Kunde uns gegenüber, dass diese frei von Rechten Dritter sind und keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Namens- oder sonstige Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter verletzen. Etwaige Verletzungen der in Satz 1 genannten Rechte Dritter gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde stellt uns von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von derartigen in Abs. (2) genannten Rechten Dritter geltend gemacht werden, so weit der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde haftet für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und sonstigen Schäden.

§ 4 Preise, Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

- (1) Sofern in der Auftragsbestätigung bzw. in den einzelnen Verträgen nichts anderes festgelegt wurde, verstehen sich die Preise ab unserem Werk in Limbach-Oberfrohna in Euro zuzüglich der in Deutschland jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Der Preis ist ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig, sofern vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Dies ist bei Scheckzahlung bei Einlösung der Fall. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Währungsparitäten berechtigen uns zu einer zumutbaren Preisanpassung.
- (4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferung, Liefer- und Annahmeverzug, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vertraglich vereinbart wurde, ab unserem Werk, Oststraße 17a, 09212 Limbach-Oberfrohna.

(2) Bei Lieferterminen oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, handelt es sich ausschließlich um unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit Versendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfüllung der sonstigen, dem Kunden obliegenden Verpflichtungen.

(3) Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft i. S. v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise ein-tretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haften wir dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise ein-tretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.

(4) Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

(5) Eine weiter gehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die diesem neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges zustehen, bleiben unberührt.

(6) Wir sind zu für den Kunden zumutbaren Teillieferungen und -leistungen und deren separater Fakturierung jederzeit berechtigt.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache auf den Kunden über. Annahmeverzug tritt ein, sobald die Sendung in unserem Lager in Limbach-Oberfrohna zur Abholung bereitgestellt und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. So-fern wir die Ware auf Wunsch des Kunden verladen und/oder versenden, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Kunden.

§ 6 Verpackung/Versand

(1) Verpackung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr und auf Kosten des Kunden. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfrei-lieferung - gehen zulasten des Kunden.

(2) Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen mit Ausnahme von Paletten nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Kunden verzögert, lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(4) Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflichten, Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Bei berechtigten Mängelrügen sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(3) Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels (Nach-besserung) oder Lieferung einer neuen Sache erfolgen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend

machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sofern nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den unter § 8 genannten Bedingungen bleibt davon unberührt.

(4) Für die Lieferung von uns herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang. Im Fall eines arglistig verschwiegenen Mangels gelten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Pflichten aus § 7 Abs. (5) und (6) bleiben hiervon unberührt.

(5) Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Kunden als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Kunden die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte und dem Kunden ein eben solcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Kunden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von uns auf den Kunden vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Die Verpflichtung gemäß § 7 Abs. (5) ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren oder wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

§ 8 Haftung

(1) Wir haften unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(2) Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß § 5 Abs. (3) bis (5). Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben, gelten für die Schadensersatzansprüche des Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwerten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Widerruf dieser Einzugsermächtigung ist zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

(3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Falle für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive USt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive USt.) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für uns.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(5) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wobei uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Unsere Angebotsunterlagen unterliegen der Geheimhaltung und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für durch den Kunden auf Grundlage unserer Angebotsunterlagen ggf. hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse.

(2) Der Kunde verpflichtet sich ferner, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen ("Betriebsgeheimnisse") zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Kunden bereits offenkundig oder allgemein bekannt waren.

(4) Die vom Kunden übermittelten Daten verwenden nur wir bzw. von uns mit der Auftragsabwicklung beauftragte Dritte und diese werden auch nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen erhoben. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Telemediengesetz (TMG) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beachtet. Bestands- und Nutzungsdaten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden werden wir dessen Daten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Der Kunde kann jederzeit widersprechen und/oder Auskunft über die Art und den Umfang der gespeicherten Daten verlangen.

§ 11 Abwerbeschutz / Vertragsstrafe / außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber ist es – auch über Dritte – nicht gestattet, während des Vertragsverhältnisses und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Arbeitnehmer/innen der Auftragnehmerin zum Zwecke des Abwerbens heranzutreten. Für jeden Fall des Verstoßes gegen dieses Verbot hat die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 € zu zahlen, die sich auf ein Bruttojahresgehalt für jeden betroffenen Arbeitnehmer bzw. jede betroffene Arbeitnehmerin erhöht, mit dem/der anschließend ein Arbeitsverhältnis mit der Auftraggeberin begründet wird.

Darüber hinaus steht der Auftragnehmerin im Falle eines Abwerbeversuches ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die bis dahin von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen sind von der Auftraggeberin entsprechend nach den vertraglichen Regelungen zu vergüten.“

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, gleich ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen unseres Personals sind nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich von uns bestätigt werden.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist unser Firmensitz.
- (4) Gerichtsstand für alle sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten im Zusammenhang aus den zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz (Amtsgericht Chemnitz; Landgericht Sachsen). Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Firmensitz zu verklagen.

Montagebedingungen der System-Automation Zimmer GmbH

Im Weiteren gilt Folgendes als vereinbart und wird über den Leistungsnachweis bzw. Reisebericht in Abrechnung gebracht. Sollten in der Kalkulation / Angebot zu Ihren Gunsten andere Preise festgelegt sein, ersetzen diese die untenstehenden Preise / Überstundenpreise. Sollte im oben genannten Angebot andere Zahlung und Richtwerte angegeben sein – sind diese bindend.

Rechnungslegung: erfolgt nach den einzelnen Bauabschnitten (Pos.) oder nach Stundenzettel – Zahlungsfrist innerhalb 14 Tage – Netto.

Sollte die Rechnungstellung und Zahlung mit Skonto vereinbart worden sein, gilt diese lediglich auf erbrachte Leistung, km und Reisezeiten, jedoch **nicht** auf Verpflegungsmehraufwendung, Hotel-/Übernachungskosten, notwendige Bahn-/Busreisen, Flüge, Fähren, Firmen-Mietwagen, Taxifahrten sowie hierfür aufgewendeter Barauslagen.

Die Arbeitszeit im/am Erfüllungsort von max. **8** Stunden täglich bezieht sich auf die üblich regulären Wochenarbeitstage von Mo. – Fr., in den Zeiten von 06:00 – 20:00 Uhr. Mehr geleistete Stunden gelten als Überstunden und werden berechnet. Arbeiten an Samstagen und Sonntagen sind zu den gleichen Konditionen vereinbart. Sollte die von uns veranschlagte Stundenzahl erreicht werden und die Beauftragte Leistung noch nicht vollständig abgeschlossen sein, so ist zwischen den Vertragspartnern vor Ausführung weiterer Arbeiten eine weitere Beauftragung abzuschließen. Dies kann in Form einer mündlichen Auftragserteilung erfolgen. Mit einer weiteren mündlichen Auftragserteilung werden Arbeitsstunden die über die o. g. veranschlagten Arbeitsstunden hinausgehen, über den Leistungsnachweis des **AN** als entgeltliche Arbeitsstunden zu den aus diesem Dokument angebotenen bzw. der Bestellung vereinbarten Konditionen vom **AG** anerkannt und bestätigt. Leistungsnachweise und Reiseberichte des **AN** sind die Grundlage der Rechnungsstellung. -Km und Reisezeiten werden nach den tatsächlich gefahren km und Reisestunden über den Leistungsnachweis bzw. Reisebericht des **AN** in Abrechnung gebracht. -Ein voller Tagessatz der Verpflegungsmehraufwendung gilt gleichermaßen für An-/Abreisetage zum/vom Erfüllungsort. -Notwendige Flüge-, Bahnreisen (national/international) etc. zum/vom Erfüllungsort im jeweiligen Bestimmungsland, werden durch den **AG** gestellt bzw. organisiert. -Sollten Impfungen, Visum, Reisepass erforderlich sein und noch nicht vorhanden sein, übernimmt die entstehenden Kosten der **AG**. -Kosten für Mehrgepäck bei Flug-, Bahnreisen etc., wie etwa Werkzeuge und technische Ausrüstung die zur Erfüllung der beauftragten Leistung notwendig sind, gehen zulasten des **AG**. -Im jeweiligen Bestimmungsland notwendige Bahn-/Busreisen, Flüge, Fähren, Firmen-/Mietwagen, Taxifahrten etc. werden durch den **AG** gestellt und/oder organisiert bzw. auf Nachweis, dem **AN** ersetzt, dies gilt gleichermaßen der hierfür aufgewendeter Barauslagen, gleich welcher Währung, durch den **AN**.

Folgende Zuschläge gelten auf den vereinbarten Stundensatz.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Einkommensteuergesetz § 3 b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit)

Allgemeines:

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr (§ 3b Abs. 2 Satz 2 EStG)

Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr des jeweiligen Tags (§ 3b Abs. 2 Satz 3 EStG); als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0:00 bis 4:00 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tags, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wird (§ 3b Abs. 3 Nr.2 EStG).

Zuschlagssätze:

- Nachtarbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr	25%
- Nachtarbeit in der Zeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde	40%
- für Sonntagsarbeit	50 %
- für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen;	125 %
- für Arbeit an Silvester (31. Dezember) ab 14:00 Uhr	125 %
- für Arbeit an Heiligabend (24. Dezember) ab 14:00 Uhr	150 %
- für Arbeit am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember)	150%
- für Arbeit am 1. Mai	150 %

Als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tags, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wird (§ 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt (§ 3b Abs. 2 Satz 4 EStG), das sind die Feiertagesetze in den einzelnen Bundesländern, Ausnahme: Der Tag der deutschen Einheit ist durch das Bundesgesetz geregelt. Zu den gesetzlichen Feiertagen gehören der Oster- und der Pfingstsonntag auch dann, wenn sie in den am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften nicht ausdrücklich als Feiertage genannt werden (R 3b Abs. 3 Satz 3 LStR).

Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsarten

1. Feiertagszuschlag und Sonntagszuschlag

Ist ein Sonntag zugleich Feiertag, kann ein Zuschlag nur bis zur Höhe des jeweils in Betracht kommenden Feiertagszuschlags berechnet werden. Das gilt auch dann, wenn nur ein Sonntagszuschlag berücksichtigt wird (R 3b Abs. 4 LStR).

2. Nachtarbeitszuschlag und Sonn- und Feiertagszuschlag

Wird an Sonntagen und Feiertagen oder in der zu diesen Tagen gehörenden Zeit (0:00 bis 4:00 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tags) Nachtarbeit geleistet, werden neben Sonntags- und Feiertagszuschläge auch die Nachtzuschläge zusammen berechnet.

Beispiel Kombination Sonntags- und Feiertagszuschlag mit Nachtarbeitszuschlag:

	Sonntag	Feiertag, Silvester (ab 14:00 Uhr)	Weihnachten, 1. Mai, Heilig- abend (ab 14:00 Uhr)
Nachtarbeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr	75 %	150 %	175 %
Nachtarbeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, wenn Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wird	90 %	165 %	190 %
Nachtarbeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tags, wenn Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wird	90 %	165 %	190 %

Reisekosten und Reisezeiten übernimmt der AG Reisezeiten der An- und Abreise mit 55,00 €/h | Fahrzeug der An- und Abreise mit je 0,65 €/km

-Wir haften ausschließlich im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Mangelfolgeschaden, wie insbesondere entgangener Gewinn sowie Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

-Wir haften nicht für Arbeiten unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage zusammenhängen oder soweit die Mängel auf Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind.

-Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. Er haftet uns für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. -Für eine fachgerechte Montage- oder Reparaturarbeit haften wir innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der Art, dass auf unser Verschulden beruhende Mängelkostenlos von uns beseitigt werden.

-Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Das Recht, die Mängel geltend zu machen, verjährt innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige. -Gerichtsstand: Erfüllungsort ist der Sitz des Haupthauses der SAZ – System-Automation Zimmer GmbH in Leipzig. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondereigentum handelt, ist der Gerichtsstand der Sitz der Zentrale der SAZ – System-Automation Zimmer GmbH.